

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1968

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	20. 2. 1968	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurrubesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	66
232	8. 3. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Sönnern, Landkreis Unna	66
25	12. 3. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz	66
7124	28. 2. 1968	Verordnung zur Änderung der zur Baumeisterverordnung ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 17. Februar 1960	67

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten und Richter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Februar 1968

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1965 (GV. NW. S. 220), des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) sowie des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) wird verordnet:

§ 1

Die Beamten des Landes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 15 oder A 16 oder der Besoldungsordnung B verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt werden von der Landesregierung ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt.

§ 2

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten des Landes, die nicht nach § 1 durch die Landesregierung ernannt werden, sowie der Ehrenbeamten des Landes wird auf die obersten Landesbehörden übertragen.

§ 3

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für die einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden Beamten ohne Amt, die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt und die Ehrenbeamten auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes und

2. für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt auch auf andere ihnen nachgeordnete Behörden und Einrichtungen des Landes

zu übertragen.

(2) Darüber hinaus wird der Kultusminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. a) für Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Bezirksseminaren, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Lehrer ohne Amt,

- b) für Leiter von Realschulen, Volksschulen und Sonderschulen sowie für Leiter der Bezirksseminare für die Lehrämter an diesen Schulformen

auf ihm unmittelbar nachgeordnete Behörden des Landes und

2. für Beamte an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14, H 1 bis H 2 verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt auf ihm nachgeordnete Behörden im Hochschulbereich

zu übertragen.

§ 4

Die in § 2 und § 3 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

§ 5

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 6

Diese Verordnung gilt für Richter des Landes entsprechend.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1964 (GV. NW. S. 155), außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1968 S. 66.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Sönnern,
Landkreis Unna
Vom 8. März 1968**

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Sönnern, Landkreis Unna.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kohlhasse

— GV. NW. 1968 S. 66.

25

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeits- und Verfahrensordnung
zum Bundesentschädigungsgesetz
Vom 12. März 1968**

Auf Grund des § 184 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird verordnet:

Artikel I

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO—BEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1966 (GV. NW. S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) die Regierungspräsidenten in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

- (1) Für die Feststellung der Ansprüche sind die in § 1 Abs. 2 Buchstabe b) genannten Regierungspräsidenten zuständig.
- (2) Ausschließlich zuständig ist
 - a) der Regierungspräsident in Köln für die Entscheidung über Ansprüche der in § 2 Buchstabe b) genannten Berechtigten;
 - b) die Landesrentenbehörde für die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben und für Schaden an Körper oder Gesundheit, über die Neufestsetzung, das Erlöschen und das Entfallen von rechtskräftig oder unanfechtbar festgesetzten Renten für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen sowie über Ansprüche nach dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1963 (GS. NW. S. 249).
3. In § 4 wird der Punkt gestrichen und folgender Zusatz angefügt:
„mit der Maßgabe, daß für die Regierungsbezirke Aachen und Münster der Regierungspräsident in Köln zuständig ist.“
4. § 11 erhält folgenden neuen Absatz 5:
„(5) Nach rechtskräftiger oder unanfechtbarer Festsetzung einer Rente für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen übersendet der Regierungspräsident der Landesrentenbehörde die für eine Entscheidung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b) erforderlichen Unterlagen.“

Artikel II

- (1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 1968 in Kraft. Artikel I Nr. 1—3 dieser Verordnung tritt, soweit bisher der Regierungspräsident in Münster zuständig war, am 1. Juni 1968 in Kraft.
- (2) Zu den genannten Zeitpunkten gehen die Verfahren in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nunmehr zuständigen Behörden über.

Düsseldorf, den 12. März 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1968 S. 66.

7124

**Verordnung
zur Änderung der zur Baumeisterverordnung
ergangenen Ausführungsbestimmungen
vom 17. Februar 1960
Vom 28. Februar 1968**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) in der Fassung der

Verordnung vom 23. Mai 1960 (BGBl. I S. 315) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ vom 17. Februar 1960 (GV. NW. S. 17, berichtigt S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1967 (GV. NW. S. 131), werden wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hierbei ist im Hochbau nur die Beherrschung der einfachen Statik einschließlich der Berechnung einfacher Stahlbaukonstruktionen zu verlangen.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

(1) Ist die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als ausreichend oder mit einer besseren Note bewertet worden, so ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung zu laden.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Absätze 3, 4 und 5; sie soll außerdem das besondere Arbeitsgebiet des Prüflings zum Inhalt haben; die technische Weiterentwicklung seit Ablegen der Ingenieurprüfung ist zu berücksichtigen. Die Prüfung hat sich auf die nachstehenden Stoffgebiete zu erstrecken.

(3) In den Fachrichtungen Hoch- und Ingenieurbau sind folgende Stoffgebiete zu prüfen:

1. Bauordnungs- und Planungsrecht

Grundzüge der baurechtlichen und planungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes; Bauaufsicht, Unfallverhütungsvorschriften.

2. Allgemeine Rechts- und Sozialkunde

Grundzüge des Gewerberechts, des Arbeitsrechts, bürgerlichen Rechts, Strafrechts, Handelsrechts, Genossenschaftswesens und der Sozialversicherung.

3. Bauleitung und Betriebsführung

Preisbildung, Verdingungswesen, Baustelleneinrichtung, wirtschaftliche Betriebsführung, Abnahme und Abrechnung;

Gebührenordnung, Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten.

4. Baustoffe und Bauarten

Gebräuchliche und neue Baustoffe und Bauarten, ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften.

5. Spezielle Prüfungsaufgabe

Aufgabe aus dem besonderen Fachgebiet des Prüflings oder aus seiner schriftlichen Prüfungsarbeit (z. B. Erläuterungen schwieriger Detailfragen und Konstruktionspunkte mit Tafelskizzen).

(4) In der Fachrichtung Hochbau sind zusätzlich folgende Stoffgebiete zu prüfen:

1. Ausbau und Konstruktion

Innerer Ausbau, Haustechnik, Ver- und Entsorgung; gewerblicher, landwirtschaftlicher und öffentlicher Hochbau, Wohn- und Siedlungswesen; Baukonstruktion und Festigkeitslehre bei einfachen im Hochbau üblichen Systemen.

2. Sachverständigenwesen und Baufinanzierung

Sachverständigenwesen, Wertschätzung, Baufinanzierung.

(5) In der Fachrichtung Ingenieurbau sind zusätzlich folgende Stoffgebiete zu prüfen:

1. **Konstruktion und Festigkeitslehre**
Baukonstruktion und Festigkeitslehre,
allgemeiner Grundbau.
2. **Ingenieurbautechnische Fachgebiete**
Stahlbetonbau,
Stadt- und Landstraßenbau,
Wasserversorgung und Abwasserableitung,
Wasserbau,
Eisenbahnbau,
Feldmessen.

(6) Die Prüfung ist so vorzunehmen, daß unter Berücksichtigung des Bildungsganges und der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Prüflings eine möglichst umfassende Beurteilung seiner praktischen und theoretischen Kenntnisse ermöglicht wird.

(7) Bei der mündlichen Prüfung ist jedem Mitglied des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Fragestellung zu geben. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 1½ Stunden betragen.

(8) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen

1. in mehr als zwei Stoffgebieten mangelhaft oder in mehr als einem Stoffgebiet ungenügend sind
oder
2. in zwei Stoffgebieten mangelhaft sind und nicht durch gute Leistungen wenigstens in einem Stoffgebiet ausgeglichen werden
oder
3. in einem Stoffgebiet mangelhaft und in einem weiteren ungenügend sind und nicht durch gute Leistungen wenigstens in zwei Stoffgebieten ausgeglichen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Kassmann

— GV. NW. 1968 S. 67.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.